



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter April 2024

Sehr geehrte/r ...,

der Frühling ist da und damit ein neues Design unseres Newsletters.

Auch im April 2024 erwarten Sie wieder aktuelle Gerichtsurteile und weitere spannende Informationen rund um das Finanzgericht Düsseldorf.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und freuen uns über Ihr Feedback!

Im Stromsteuerrecht ist von einem funktionsbezogenen Anlagenbegriff auszugehen und nicht allein auf den Anlagenstandort abzustellen

Unser 4. Senat hatte sich mit der Frage der Stromsteuerbefreiung bei räumlich voneinander entfernten Erzeugungsanlagen zu beschäftigen.

Die Klägerin sammelte Reste ein und entsorgte diese. Die nach der Zerkleinerung der Reste entstehende Biomasse wurde zu Biogasanlagen verbracht, welche die Klägerin an verschiedenen Standorten betrieb. Durch die Vergärung der Biomasse gewann die Klägerin Biogas, das sie zur Erzeugung von Strom verwendete.



In den Jahren 2018 und 2019 entnahm die Klägerin den von ihr erzeugten Strom an dem jeweiligen Standort ihrer Anlagen zum Selbstverbrauch. Ferner leistete sie den Strom an Letztverbraucher, die den Strom auf dem Betriebsgelände der jeweiligen Anlage dem dort von ihr unterhaltenen Netz entnahmen. Darüber hinaus speiste die Klägerin den überschüssigen Strom im Wege der Direktvermarktung in das allgemeine Versorgungsnetz ein. Die Klägerin meldete beim beklagten Hauptzollamt jeweils im Folgejahr die Strommengen an, die sie ihrer Ansicht nach steuerfrei entnommen und geleistet hatte. Der Beklagte folgte den Anmeldungen der Klägerin nicht und setzte für 2018 und 2019 entsprechende Stromsteuern fest.

Zur Begründung führte er aus, dass der Klägerin keine Steuerbefreiung zustehe, u.a. weil der Strom nicht aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen worden sei. Daneben sei der Strom nicht in drei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von höchstens zwei Megawatt erzeugt worden, denn drei der Anlagen seien wegen ihrer Fernsteuerbarkeit als eine Anlage zur Stromerzeugung anzusehen. Hinsichtlich des in diesen Anlagen im zweiten Halbjahr 2019 erzeugten Stroms gelte die Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz in der ab 01.07.2019 geltenden Fassung (StromStG n.F.) nicht, weil diese Anlagen nicht eine elektrische Nennleistung von jeweils mehr als zwei Megawatt gehabt hätten.

Im Klageverfahren argumentierte die Klägerin, dass der Bezug von Zusatzstrom aus dem allgemeinen Versorgungsnetz nur sehr selten und geringfügig erfolgt sei. Daneben seien die Anlagen an zwei Standorten tatsächlich nicht zentral gesteuert worden. Jedenfalls habe sie hinsichtlich des im zweiten Kalenderjahr 2019 zum Selbstverbrauch entnommenen Stroms nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG n.F. einen Anspruch auf eine Befreiung von der Steuer.

Der 4. Senat bestätigte die Steuerfestsetzung des Beklagten mit Urteil vom 21.02.2024 (4 K 1324/22 VSt) nur teilweise, denn hinsichtlich des im zweiten Kalenderjahr 2019 mit den drei Anlagen erzeugten sowie entnommenen Stroms greife die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG n.F. Diese Anlagen hätten in diesem Zeitraum zwar für sich genommen eine elektrische Nennleistung von weniger als jeweils zwei Megawatt gehabt, jedoch seien die Nennleistungen der von der Klägerin betriebenen Stromerzeugungseinheiten für Zwecke des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG n.F. als eine Anlage zu betrachten. Im Stromsteuerrecht sei von einem funktionsbezogenen Anlagenbegriff auszugehen, der eine isolierte Betrachtung einzelner Stromerzeugungseinheiten verbiete. Danach sei auf die Gesamtheit der technischen Einrichtungen und auf den Funktionszusammenhang - nicht aber auf eine standortbezogene Betrachtung - abzustellen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Beklagte hat unter dem Az. VII R 5/24 Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

[Klicken Sie hier für den Volltext](#)

Weitere Entscheidungen zur Stromsteuer (u. a. ebenfalls zur Frage der Auslegung des Begriffs der "Anlage" für Zwecke der Stromsteuer) finden Sie in der folgenden Übersicht:

Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Bewertung

Aussetzung der Vollziehung - Bei der gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes ist im Rahmen des Vergleichswertverfahrens das Vergleichsfaktorverfahren nicht nachrangig gegenüber dem Vergleichspreisverfahren ([11 V 78/24 A \(BG\)](#))

Einkommensteuer

Zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein Mehrfamilienhaus in einen Boden- und einen Gebäudewert nach dem Sachwertverfahren und zur Beurteilung von Modernisierungsaufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten ([2 K 2449/18 E](#))

Ein Einbringungsgewinn ist im Falle einer Sperrfristverletzung durch den Rechtsnachfolger nach unentgeltlicher Übertragung nicht rückwirkend beim originär Einbringenden, sondern beim Rechtsnachfolger zu besteuern ([8 K 2849/17 E](#))

Haftung

Zur Haftung eines Geschäftsführers für Abzugssteuern nach § 50a EStG und zur Verjährung eines Haftungsanspruchs ([9 K 299/21 H](#))

Zur Haftung eines Geschäftsführers für Steuern aus einem Umsatzsteuer- und Kaffeesteuerkarussell ([11 K 2812/17 H](#))

Verfahrensrecht/Abgabenordnung

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO eröffnet auch das Recht auf Auskunft über die seitens der Auskunftssuchenden der Finanzverwaltung selbst zur Verfügung gestellten Daten, nicht aber das Recht auf Akteneinsicht in Vorgänge der Betriebsprüfung bzw. Zurverfügungstellung der Betriebsprüfungsakte in Kopie, soweit diese Schlussfolgerungen aus von der Finanzverwaltung erzeugten Daten enthalten ([4 K 1135/20 AO](#))

Ein laufendes Einspruchsverfahren wird bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einspruchsführers in der Republik Irland unterbrochen ([10 K 534/23 G, U](#))

Zum Ablauf und zum Verhältnis von Festsetzungs- und Feststellungs-verjährung ([14 K 3301/20 E,F](#))

Stromsteuer

Bei der Auslegung des Begriffs der "Anlage" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

gilt kein standortbezogener Anlagenbegriff, sondern es ist auf die Gesamtheit der Stromerzeugungseinheiten abzustellen ([4 K 1072/23 VSt](#))

Voraussetzung für das Vorliegen einer "Elektrolyse" im Sinne der Stromsteuerentlastungsvorschrift des § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist, dass Reaktionsprozesse unmittelbar an Elektroden stattfinden ([4 K 483/23 VSt](#))

Zoll

Zur zolltariflichen Einreihung von Röntgen-Flachbilddetektoren in die Unterposition 9022 90 20 KN "als Teile oder Zubehör für Röntgengeräte" ([4 K 1080/21 Z](#))

Probepleading für den International and European Tax Moot Court

Im März fand in den Räumen des Finanzgerichts Düsseldorf die Probeverhandlung für den International and European Tax Moot Court statt. Studierende der Rechtswissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spielten dabei die Rollen der Kläger und des Beklagten und präsentierten ihre Argumente vor einem fiktiven Gericht.



Der Senat, bestehend aus unseren Kolleginnen und Kollegen Dr. Hendrik Dickhöfer, Lisa Bertling und Lukas Münch, verhandelte dabei den Fall einer Influencerin. Inhaltlich ging es um Fragen der Ansässigkeit und des Quellensteuerabzugs.

Die Teilnehmer erhielten nach der komplett in englischer Sprache geführten Verhandlung wertvolles Feedback für den anstehenden Wettbewerb. Insgesamt war die Probeverhandlung eine gute Vorbereitung auf die anspruchsvollen Herausforderungen des internationalen Steuerrechts und für den International and European Tax Moot Court. Dieser findet jährlich in Leuven/Belgien statt und soll Studierenden aus der ganzen Welt die Gelegenheit bieten, an einem simulierten Gerichtsverfahren zu einem steuerrechtlichen Problem teilzunehmen.

Im eigentlichen Wettbewerb zog das Düsseldorfer Team bis ins Halbfinale ein und belegte einen hervorragenden achten Platz.

Das Finanzgericht Düsseldorf sucht Verstärkung!

Aktuell ist am Finanzgericht Düsseldorf die Stelle einer/eines Gerichtsprüferin/ Gerichtsprüfers neu zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Landesfinanzverwaltungen (Dipl.-Finanzwirte) in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 mit Vorerfahrungen im Bereich der Betriebsprüfung.

Zur Stellenausschreibung

Für weitere Auskünfte und Fragen wenden Sie sich auch gern an die Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf, Frau Dr. Bozza-Splitt (0211/7770-1507, E-Mail: Nadya.Bozza-Splitt@fg-duesseldorf.nrw.de), oder an unseren Geschäftsleiter Herrn Oberregierungsrat Oberdieck (0211/7770-1517, E-Mail: lutz.oberdieck@fg-duesseldorf.nrw.de).



Schon gewusst?

Gerichtsprüfer unterstützen die Richterinnen und Richter am Finanzgericht. Sie können vom zuständigen Senat beauftragt werden, wenn sich die Sachverhaltsermittlung als schwierig erweist, umfangreiches Belegmaterial auszuwerten ist oder komplexe Buchführungsfragen zu klären sind. So können Gerichtsprüfer etwa eine eigene Kalkulation durchführen, wenn der Betriebsprüfer des Finanzamts eine Buchführung als nicht ordnungsmäßig verworfen und die Besteuerungsgrundlagen daraufhin geschätzt hat. Der Vorschlag des Gerichtsprüfers bildet dann – sofern zwischen den Beteiligten keine Verständigung in Betracht kommt – häufig die Grundlage für die Entscheidung der Berufsrichter.

Besuchen sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf

Redaktion: Ben Dörnhaus

Ludwig-Erhard-Allee 21

40227 Düsseldorf

Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

www.fg-duesseldorf.de